# Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V.

# Satzung

#### Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beitrag	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit	5
§ 10 Der Vorstand	5
§ 11 Der Ausschuß	6
§ 12 Aufgaben des Schriftführers	6
§ 13 Aufgaben des Kassiers	6
§ 14 Wahlen des Vorstands, Ausschusses	7
§ 15 Kassenprüfer	7
§ 16 Geschäftsjahr	7
§ 17 Auflösung des Vereins	7
§ 18 Inkrafttreten	8

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 15. Juni 2003 in 78628 Rottweil gegründete Verein führt den Namen "Fanfarenzug Rottweil 1978 e.V."
- 2. Der Sitz ist in 78628 Rottweil. Er ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Rottweil unter der Reg.-Nr. **VR 737** eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke, der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, zu pflegen und Jugendhilfe zu leisten.

- 1. Der Verein verfolgt seit 1978 den Zweck, die Spielmanns- und Fanfarenmusik zu fördern und zu pflegen, sowie die Jugend für diese Musik zu begeistern.
- 2. Außerdem wird im Verein seit 1994 das historische und wettkampfmäßige Fahnenschwingen gefördert und gepflegt, sowie die Jugend für diese Sportart zu begeistern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens 7 aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- 1. aktive Mitglieder (Musiker und Fahnenschwinger, oder in Uniform am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder).
- 2. passive Mitglieder,
- 3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Ausschuß ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf passive Mitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Ausschuß schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Ausschuß erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Beitrag

- Die H\u00f6he des Mitgliederbetrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- 2. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 3. Jedes aktive und passive Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.
- 4. Die Erhebungsfolge der Mitgliederbeiträge wird durch den Ausschuß festgesetzt.
- 5. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuß.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Vorstands, und des Ausschusses
  - den Vorstand und Ausschuß zu wählen.
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Vorstands,
  - Bericht des Kassiers,
  - Bericht des Kassenprüfers.
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahlen,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
  - Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

#### § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Widerspricht ein Mitglied diesem Verfahren, so ist geheim zu wählen.
- 5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

# § 10 Der Vorstand

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 5. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- 6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### § 11 Der Ausschuß

- 1. Der Ausschuß besteht aus:
  - a.) dem Vorsitzenden,
  - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c.) dem Schriftführer,
  - d.) dem Kassier,
  - e.) dem Beisitzer Fahnenschwinger,
  - f.) dem Beirat, bestehend aus 2 Mitglieder,
  - g.) dem musikalischen Leiter,
  - h.) dem Pressewart.
- 2. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Ausschuß berechtigt, ein kommissarisches Ausschussmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Ausschussmitglieder bleiben bis zur n\u00e4chsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 4. Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5. Der Ausschuß ist ehrenamtlich tätig.
- 6. Weitere Personen / Vereinsmitglieder können zur Anhörung (ohne Stimmrecht) zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.

# § 12 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und hat bei den Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

# § 13 Aufgaben des Kassiers

- 1. Der Kassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 2. Zahlungen darf der Kassier nur auf Anweisung des Vorsitzenden bestreiten.

- 3. Der Kassier veranlasst den Einzug der Ansprüche des Vereins, insbesondere die Mitgliedsbeiträge.
- 4. Der Kassier hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen. Hierbei sind sämtliche Bücher und die dazugehörigen Unterlagen bereitzuhalten.

#### § 14 Wahlen des Vorstands, Ausschusses

Die Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre in zwei Gruppen gewählt. Jedes Jahr steht die Hälfte der Ausschussmitglieder zur Wahl. Die ausscheidenden Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

- 1. **Gruppe1 :** Vorsitzender, Kassier, Beisitzer Fahnenschwinger, 1. Beirat, musikalischer Leiter.
- 2. **Gruppe 2:** Stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, 2. Beirat, Pressewart.

Die Wahlen erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Eine Ämterhäufung ist nur beim musikalischen Leiter und beim Pressewart möglich.

#### § 15 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

# § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

# § 17 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, oder die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Heimatmuseum der Stadt Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen, laut Protokoll, in der Gründungsversammlung am 15.06.2003 und mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Rottweil, den 15. Juni 2003

Simone Wiedemann

Wiederham Karl Michael Vorsitzende

Klaus Günthner

Stellvertretende Vorsitzende

Wiedemann, Thomas

Protokoll-/Schriftführer